

Landarbeiterkammer für Salzburg

Richtlinien 2014

für die Gewährung von Baudarlehen, Hausstandsgründungsdarlehen bzw. –erneuerungsdarlehen, Infrastrukturelle Darlehen, (Sonder-)Sanierungsdarlehen, Treueprämien, Stipendien und Kursbeihilfen aus Landes- und Kammermitteln (Beschluss des Vorstandes vom 7. August 2014).

Zur Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte sowie zur Erhaltung der Besiedelungsdichte im ländlichen Raum gewährt die Kammer Beihilfen und Darlehen aus Landes- und Kammermitteln gemäß nachstehenden Bedingungen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel besteht nicht.

Grundsatz: Die unter Punkt I. bis III. genannten Förderungsmaßnahmen haben als Förderungszweck die Verbesserung der eigenen Wohnverhältnisse am (künftigen) Hauptwohnsitz in zumutbarer Entfernung zum Arbeitsplatz (tägliches Pendeln muss zumutbar bzw. möglich sein!) zum Ziel.

I. Förderung des Eigenheimbaues

Zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von kammerzugehörigen Dienstnehmern durch den Neu- Zu- und Umbau, den Ankauf und der baulichen Verbesserung (Sanierung) von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, werden Investitionszuschüsse (Beihilfen) und Darlehen gewährt.

1.) Kammerzugehörige Dienstnehmer können aus Landesmitteln einen nicht rückzahlbaren Investitionszuschuss (Beihilfe) erhalten.

Bezüglich der Bewilligungsvoraussetzungen und der Höhe des Investitionszuschusses wird auf die Spartenrichtlinie für den Landarbeiter-Eigenheimbau des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 19.5.1995 Zl.: 4/03-3/13/8-1995 sowie auf den Durchführungserlass vom 22.2.2008 Zahl 20423-8/4/1-2008 verwiesen.

2.) Die Baudarlehen sind unverzinslich und betragen:

a.) Für Neubauten bzw. Kauf (80% der restlichen Finanzierungskosten) gilt:

* ohne Investitionszuschüsse höchstens Euro 21.000,-- mit einer mtl. Rückzahlungsrate von Euro 150,-- (Laufzeit 140 Monate);

* zusätzlich zu Investitionszuschüssen höchstens Euro 15.000,-- mit einer mtl. Rückzahlungsrate von Euro 120,-- (Laufzeit 125 Monate).

b.) Für alle sonstigen Wohnraumverbesserungen, Umbauten bzw. umfassende Sanierungen gilt: 80% der nachweislichen Kosten, höchstens Euro 18.000,-- mit einer mtl. Rückzahlungsrate von Euro 150,-- (Laufzeit 120 Monate).

c.) Für Zweitdarlehen (wenn bereits eine Förderung gem. Pkt. 2.a.) oder 2.b.) gewährt wurde) gilt: 80% der nachweislichen Kosten (aufgerundet auf volle Euro 100,--Beträge), höchstens Euro 12.000,-- mit einer mtl. Rückzahlungsrate von Euro 100,-- (Laufzeit 120 Monate).

Der Beginn der Rückzahlung hat grundsätzlich im Folgemonat nach der Auszahlung zu erfolgen, auf Antrag kann jedoch ein bis zu 6-monatiger tilgungsfreier Zeitraum ab Auszahlung vereinbart werden. Über die Vergabe der Baudarlehen entscheidet der Bauförderungsausschuss der Landarbeiterkammer für Salzburg.

II. Darlehen zur Erleichterung der Familiengründung sowie für Infrastrukturelle Maßnahmen

Das Darlehen beträgt grundsätzlich Euro 2.500,-- und ist in 50 gleichbleibenden monatlichen Raten zurückzuzahlen. Werden in den Fällen gemäß 1.) und 2.) mindestens Euro 7.500,-- durch Rechnungen bzw. Urkunden nachgewiesen, so erhöht sich der Darlehensrahmen auf Euro 4.000,--; im Falle der Ziffer 3.) treten an die Stelle der Beträge Euro 2.500,-- und Euro 4.000,-- die Beträge Euro 3.000,-- und Euro 6.000,-- bei sonst unveränderten Bestimmungen.

Das Darlehen ist unverzinslich, doch wird von der Landarbeiterkammer bei Auszahlung des Darlehens ein einmaliger Kostenbeitrag von 3% des Darlehenbetrages einbehalten. Im Falle der Vorlage einer Bankgarantie, reduziert sich jedenfalls der einmalige Fondbeitrag auf 2 Prozent des Darlehensbetrages.

1.) Hausstandsgründungsdarlehen:

Hausstandsgründungsdarlehen sind ausschließlich für die Anschaffung von notwendigen Einrichtungsgegenständen (Mobiliar) bei Verhehlung und Gründung des gemeinsamen Hausstandes zu verwenden. Die Antragstellung hat bei sonstigem Ausschluss innerhalb von 36 Monaten nach Eheschließung unter Verwendung eines eigenen, von der Landarbeiterkammer aufgelegten Vordruckes, zu erfolgen. Die Eheschließung ist durch Vorlage der Heiratsurkunde nachzuweisen.

2.) Darlehen für Infrastrukturelle Maßnahmen

können gewährt werden, wenn der (die) Dienstnehmer(in) die geplante Maßnahme ohne finanzielle Hilfe nicht verwirklichen kann und die allgemeinen Voraussetzungen für die Darlehensgewährung gegeben sind.

Als infrastrukturelle Maßnahmen kommen in Betracht:

- der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz,
- die Wasserversorgung und Elektrifizierung,
- Herstellung von Hauszufahrten.

3.) Hausstandserneuerungsdarlehen

sind für die Erneuerung einer Kücheneinrichtung in einer Wohnung, die vom Förderungswerber seit mindestens drei Jahren als Hauptwohnsitz genutzt wird, zu verwenden

Der gemäß Punkt 1., 2. und 3. überwiesene Darlehensbetrag dient der (teilweisen) Abdeckung der Anschlusskosten oder aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen (Zwischenfinanzierung) oder der Bezahlung von Firmenrechnungen.

III. Sonderrichtlinien

für die Gewährung von unverzinslichen Darlehen zur Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen von landarbeiterkammerzugehörigen Dienstnehmern im Bundesland Salzburg. Zur besonderen Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen gewährt die Kammer einmalige Darlehen aus Mitteln der Landarbeiterkammer gemäß nachstehenden Bedingungen und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Gleichzeitig soll im Sinne des vom Salzburger Energiewirtschaftsrates vom 22. Juli 1997 beschlossene Energieleitbild, eine energie- und umweltpolitische Zielsetzung damit verbunden werden. Es werden daher Maßnahmen, die einen direkten Beitrag zur Reduktion der CO² - Emission leisten und in der Folge zu Energieeinsparungen führen, von der Landarbeiterkammer für Salzburg für ihre Mitglieder gefördert.

Förderung der besonderen Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen

a.) Für Sanierungsmaßnahmen von Eigenheimen und Eigentumswohnungen werden an land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer unverzinsliche Darlehen gewährt.

Die Sanierungsmaßnahmen dürfen nur von hiezu befugten Unternehmen durchgeführt werden. Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Kosten der Sanierungsmaßnahme(n) den Betrag von Euro 3.000,-- erreichen.

Von der Sanierung sind ausgeschlossen:

- Sanierungsmaßnahmen für die andere öffentliche Förderungen (z.B. andere Landesförderungen, insbesondere nach dem Salzburger Wohnbauförderungsgesetz) in Anspruch genommen werden;
- Zweitwohnungen bzw. nicht ganzjährig genutzte Eigenheime und Wohnungen;
- Eigenheime und Wohnungen die noch keine 5 Jahre als Hauptwohnsitz durch den Antragsteller genutzt werden;
- Eigenheime und Wohnungen deren bauliche Fertigstellung noch keine 10 Jahre zurückliegt.

b.) Als Sanierungsmaßnahmen im Sinne dieser Sonderrichtlinie kommen nur umweltrelevante Sanierungen und Verbesserungen in Betracht. Diese sind insbesondere:

- die Instandsetzung und Verbesserung der Wärmedämmung von Fassaden und Dächern auf dem Gebiet des Wärmeschutzes (nicht jedoch in Verbindung mit einer Wohnraumneuschaffung, z.B. Aufstockung, Dachbodenausbau etc.);
- die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von alternativen Energiequellen;
- die Erneuerung von Heizungsanlagen und Warmwasseraufbereitungsanlagen, die älter als 10 Jahre sind;
- Fenstertausch;
- (nachträgliche) Isolierung der untersten (Keller) - und obersten (Dachboden) Geschosdecke.

Die Baudarlehen sind unverzinslich und betragen:

- mindestens Euro 3.000,--
- höchstens Euro 6.000,--

Das Darlehen ist unverzinslich, doch wird von der Landarbeiterkammer bei der Auszahlung des Darlehens ein einmaliger Fondbeitrag von 2 Prozent des Darlehensbetrages einbehalten. Das Darlehen ist in 50 gleichbleibenden monatlichen Raten zurückzuzahlen.

Dem Antrag ist insbesondere beizulegen:

- ein aktueller Grundbuchsatz
- Kostenvoranschlag
- Meldezettel des Antragstellers
- Nachweis über die bauliche Fertigstellung des Eigenheimes bzw. der Wohnung

Vor Auszahlung des bewilligten Darlehensbetrages ist (sind) die Rechnung(en) des für die getätigte Sanierungsmaßnahme(n) befugten Unternehmers samt Einzahlungsbeleg im Original der Landarbeiterkammer für Salzburg bei sonstigem Ausschluss binnen 3 Monaten vorzulegen. Wenn die Sanierungsmaßnahme durch ein ungestütztes Bankdarlehen (vor-) finanziert wurde, ist zusätzlich der entsprechende Darlehensvertrag sowie ein aktueller Darlehenskontoauszug binnen 12 Monaten nach Zahlung der Rechnung vorzulegen.

Reine Materialrechnungen werden nicht anerkannt.

Die tatsächliche Höhe des Sanierungsdarlehens richtet sich nach der (den) vorgelegten Rechnung(en) samt Einzahlungsbeleg, abgerundet auf volle Euro 100,-- Beträge. Das Darlehen ist jedoch mit einmalig höchstens Euro 6.000,-- begrenzt, auch wenn mehrere Sanierungsmaßnahmen über mehrere Jahre durchgeführt werden.

Allgemeine Bedingungen für die Darlehensgewährung:

a.) Anträge müssen unter Verwendung der hierfür von der Landarbeiterkammer aufgelegten Vordrucke samt Unterlagen eingebracht werden.

b.) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Antragstellung entweder in den letzten drei Jahren durch mindestens 2 Jahre oder in den letzten 12 Monaten ununterbrochen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet als Dienstnehmer beschäftigt sein. In Berufen mit Saisonarbeitszeit kann jede Saison als volles Jahr gerechnet werden.

c.) Der Bewerber muss die Verpflichtung übernehmen, im Falle der Bewilligung und Auszahlung des Darlehens, zumindest während des Rückzahlungszeitraumes, hauptberuflich als Dienstnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet tätig zu sein. Ein vorzeitiges Ausscheiden wegen Pensionierung, aus Gesundheitsgründen bzw. Aufgabe der Berufstätigkeit wegen Kindererziehung ist davon ausgenommen.

d.) Im Darlehensvertrag ist vorzusehen, dass der Landarbeiterkammer aus der Darlehensgewährung kein Schaden erwächst. Es sind daher Bestimmungen über Verzugszinsen und die Rückforderung des Darlehens im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen sowie der widmungswidrigen Verwendung des Darlehens oder der Aufgabe der geförderten Wohnung als Hauptwohnsitz aufzunehmen.

Vor Auszahlung des Darlehens ist eine Prüfung nach § 7 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vom Darlehensgeber (LAK) durchzuführen, wofür der Darlehenswerber entsprechende Nachweise und Angaben über monatliches Einkommen und monatliche Ausgaben zu erbringen hat. Über das Einkommen aus einem Dienstverhältnis ist eine entsprechende Dienstgeberbestätigung beizubringen.

Die Auszahlung kann erst erfolgen, nachdem der Landarbeiterkammer für Salzburg zusammen mit dem eigenhändig unterschriebenen Darlehensvertrag (ab einer Darlehenshöhe von über Euro 2.500,--) eine Bankgarantie eines Geldinstitutes für die Laufzeit des Darlehens in der Höhe des jeweiligen Darlehensbetrages vorgelegt wurde.

Für Darlehen bis einschließlich Euro 2.500,-- kann als Besicherung ein Blankowechsel samt Wechselerklärung, der Landarbeiterkammer vorgelegt werden, wobei jedoch die Mithaftung von Familienangehörigen (Ehegatte/in) vorzusehen ist. Die Darlehensvertragsgebühr (0,8% der Darlehenssumme ist ab 1.1.2011 nicht mehr fällig) sowie alle Kosten zur allenfalls zwangsweisen Hereinbringung des Darlehensbetrages trägt der Darlehensnehmer.

e.) Für die Gewährung von Baudarlehen gemäß Punkt I.2. ist die Bewilligung durch den Bauförderungsausschuss notwendig. Bei dringlichen Baudarlehensanträgen (Pkt. I.2.) kann diese Bewilligung durch den Vorsitzenden des Bauförderungsausschuss erfolgen. In diesem Fall ist dem Bauförderungsausschuss nachträglich Bericht zu erstatten.

Darlehen gemäß Punkt II. und III. werden durch das Kammeramt der Landarbeiterkammer zugesichert.

Vor Auszahlung des bewilligten/zugesicherten Darlehensbetrages sind entsprechende Unterlagen über die widmungsgemäße Verwendung vorzulegen. Bei Vorliegen aller Voraussetzungen kann das Darlehen vom Kammeramt zur Auszahlung gebracht werden.

f.) Der Bewerber nimmt zur Kenntnis, dass die für die Darlehensgewährung relevanten

personenbezogenen Daten, EDV-mäßig verarbeitet werden. Er erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass jenem Geldinstitut, welches die Bankgarantie abgegeben hat, Auskünfte über die Rückzahlung des Darlehens während der Haftungsdauer erteilt werden können.

g.) In begründeten Ausnahmefällen kann der Bauförderungsausschuss Ausnahmen von den Punkten b.) und c.) der allgemeinen Bedingungen für die Darlehensgewährung genehmigen, sowie im Punkt I. Ziffer 2.) c.) das Darlehensausmaß bis höchsten Euro 15.000,-- erhöhen.

IV. Ehrung für langjährige Berufstreue

1.) Kammerzugehörige Dienstnehmer erhalten aus Landesmitteln eine Treueprämie in Höhe von:

- a.) bei einer Dienstzeit von 25 (bis 34) Jahren Euro 115,--
- b.) bei einer Dienstzeit von 35 (bis 44) Jahren Euro 185,--
- c.) bei einer Dienstzeit von ü b e r 45 Jahren Euro 255,--

2.) Alle zu Ehrenden erhalten zur Treueprämie eine gerahmte Ehrenurkunde.

3.) Arbeiter mit einer Dienstzeit in der Land- und Forstwirtschaft von 10 bis 24 Jahren erhalten eine gerahmte Ehrenurkunde und ein Ehrengeschenk (z.B. Buch).

4.) Die hierfür von der Kammer aufgelegten Anträge (Formblätter) sind in der Regel vom zuständigen Gemeindeamt oder Betrieb auszufüllen und der Kammer vorzulegen.

5.) Bereits im Ruhestand befindliche Dienstnehmer, die ohne ihr Verschulden in der zuletzt erreichten Stufe nicht geehrt wurden, erhalten aus Landesmitteln die Treueprämie. Der Zeitpunkt der Pensionierung darf nicht mehr als 10 Jahre vor Antragstellung zurückliegen.

V. Stipendien und Kursbeihilfen

Zur Förderung der schulischen und fachlichen Ausbildung kammerzugehöriger land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer und ihrer Kinder, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, werden aus Landesmitteln Stipendien und Kursbeihilfen gewährt.

Diese Förderung wird auch an Kinder im vorgenannten Sinne von kammerzugehörigen, ehemaligen Dienstnehmern (Pensionisten) gewährt.

1.) Studierende an land- und forstwirtschaftlichen höheren Schulen sowie an der Universität für Bodenkultur, Fachrichtung Land- und/oder Forstwirtschaft, erhalten pro Studienjahr eine Beihilfe in der Höhe von Euro 700,--. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Vorstand auch an Studierende an der Universität für Bodenkultur in anderen Fachrichtungen, eine Beihilfe in gleicher Höhe gewähren.

2.) Teilnehmer an Facharbeiter-, Meister- oder Fortbildungskursen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet, die für die Berufsausübung des Kursteilnehmers von **berufsspezifischer** Bedeutung sind, erhalten eine Kursbeihilfe in der Höhe der aufgerundeten halben Kurskosten, höchstens jedoch Euro 700,-- pro Kalenderjahr. Eine Förderung von anderer Stelle ist bei der Berechnung vorher abzuziehen.

Errechnet sich eine Förderung von weniger als Euro 15,-- so werden keine Mittel zur Auszahlung gebracht, darüber beträgt die Förderung mindestens Euro 35,--.

3.) Förderbare Kurskosten sind:

- a.) Kosten für Unterkunft und Verpflegung;
- b.) Kosten für Lernbehelfe;
- c.) Kursgebühren;
- d.) Notwendige Fahrtkosten für günstigstes öffentliches Verkehrsmittel.

4.) Förderungen gemäß Pkt. V. Ziffer 1.) und 2.) sind jedoch auch insgesamt mit dem Betrag von €uro 700,- jährlich begrenzt.

5.) Die Antragstellung erfolgt formlos. Studien-, Schul- und Kursbestätigungen sowie Belege über die aufgewendeten Kosten im Original, gegebenenfalls Nachweis über Anspruch auf Familienbeihilfe sind dem Antrag beizuschließen. Wurden Originalbelege bereits bei einer anderen Förderungsstelle eingereicht, so ist ein Nachweis über die bereits erfolgte Förderung beizubringen.

6.) Die Förderungen durch die Landarbeiterkammer sind subsidiär, d.h. dass grundsätzlich vor deren Inanspruchnahme die Förderung von anderen Stellen, auch betriebliche Förderungen auszuschöpfen sind.

7.) Die entsprechenden Anträge sind grundsätzlich im selben Kalenderjahr in welchem das Studienjahr bzw. der Kurs geendet hat, spätestens in den ersten zwei Monaten des Folgejahres an die Landarbeiterkammer für Salzburg zu stellen.

8.) Förderungsvoraussetzung ist der erfolgreiche Besuch der Förderungsmaßnahme. Bei Vorliegen der Voraussetzungen können die Beihilfen vom Büro der Kammer zur Auszahlung gebracht werden.

9.) Für Schulungskurse, welche von der Kammer veranstaltet werden (Berufsjäger, Forstangestellte, Betriebsräte und dgl.) bestimmt der Vorstand Art und Höhe der Kursbeihilfen.

VI. Gemeinsame Bestimmungen

1.) Vor jeder Auszahlung der Förderung ist die Kammerzugehörigkeit des Förderungswerbers als land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer zu überprüfen.

Unbeschadet davon können Darlehen gemäß Punkt I., II. und III. auch an Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Karenz ausbezahlt werden, wenn sie vor Beginn der Karenz mindestens 5 Jahre durchgehend auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet als Dienstnehmer beschäftigt waren.

2.) Bei den Förderungen gemäß Pkt. I., II. und III. behält sich die Landarbeiterkammer das Recht vor, jederzeit eine Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Darlehens vorzunehmen.

Hat der Förderungswerber die Gewährung der Förderung durch unwahre Angaben erwirkt, so ist er verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

3.) Geringfügig beschäftigte Dienstnehmer erhalten keine Förderung.

4.) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Ausnahmen von diesen Richtlinien bewilligen. Bei Darlehen kann der Vorstand auch eine befristete Stundung der Rückzahlung bewilligen, wobei auf die Besicherung durch die Bankgarantie Rücksicht zu nehmen ist.

Gültig ab 7. August 2014